

Bedeutung haben soll ²⁹⁰) und diese Rechtsquelle sicherlich von der RS benützt wurde ²⁹¹), ist es nicht ausgeschlossen, daß die RS einen Schwabenspiegeltext heranzog, der vielleicht die Sakramente in dieser selteren Fassung aufgezählt hat.

Damit wären die Vorlagen für die Urfassung der RS, soweit ich sie feststellen konnte, angeführt. Ich hoffe, daß es in Zukunft gelingen wird, die eine oder andere Frage, die ich nicht zu klären vermochte, erschöpfender zu behandeln, und daß es möglich sein wird, die eine oder andere Quelle der RS noch namhaft zu machen, bzw. mit größerer Wahrscheinlichkeit zu sichern, als es mir gelang.

Lediglich in Bezug auf die g-Gruppe muß noch eine ergänzende Bemerkung angefügt werden. Es scheint nämlich nicht ausgeschlossen, daß sie zusätzlich noch die *Legenda aurea* verwendet hat. Schon aus der Beer'schen Edition war ersichtlich, daß die Fassung G eine Reihe von Anekdoten bringt, die in den anderen Fassungen fehlen, wie die Erzählung von Benedikt und Scholastica ²⁹²). G hat aber auch die Silvesterlegende gegen die anderen Texte abgewandelt; hier erscheinen — wie in der *Legenda aurea* — Petrus und Paulus dem Kaiser Konstantin ²⁹³); auch P hat diese Zusätze ²⁹⁴). Auf Grund dieser Merkmale halte ich es für möglich, daß die *Legenda aurea*, deren Benützung durch die Urfassung der RS nicht nachweisbar ist, in diesem Zweig der Überlieferung nachgewirkt hat.

Woraus g die Angaben über das Heroldswesen schöpft, das erst in dieser Fassung eingehender gewürdigt wird ²⁹⁵), ist nicht erkennbar. Der Zusatz von g über die Scholaren könnte auf der Verordnung Friedrichs I. beruhen ²⁹⁶); dieser Schluß ist wegen des Auftretens der Sage

²⁹⁰) H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1 (1954) S. 479, Literatur S. 516 f. Es dürfte wohl ein Zufall sein, daß das Sprichwort (N fol. 47v): *Dye weyl dye katz sleft, so regiren dye meüße* zuerst bei Berthold von Regensburg in Deutschland nachweisbar ist; vgl. S. Singer, *Sprichwörter des Mittelalters* 1 (1944) S. 69.

²⁹¹) Vgl. S. 455.

²⁹²) Beer, RS S. 81.

²⁹³) Vgl. dazu S. 423 und Beer, RS S. 108. Die gleichen Details bringt auch Vinzenz von Beauvais (vgl. oben S. 448). R. Benz, *Die Legenda aurea des Jacobus de Voragine* (Heidelberg o. J.) S. 84, 244 u. 353.

²⁹⁴) P fol. 30v: *Hörent, was sant Benedict ret zû siner swester sant Scolastica, die bat in nit denn umb ein naht, bi ir zû wonen, das sy sich mit got underretten; das slûg er ir ab und sprach, es sol ein münch nit von siner zel kummen.* Ferner P fol. 37v.

²⁹⁵) Beer, RS S. 110.

²⁹⁶) Beer, RS S. 105; MG., LL. 4, Const. 1, 249 n. 178 (Stumpf 3828).